

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine kam es ab Mitte Juni 2022 zu einer deutlichen Reduktion der russischen Gaslieferungen nach Europa und damit einhergehend zu einer Priorisierung von Maßnahmen, welche der Versorgungssicherheit dienen, um für mögliche weitere Einschränkungen oder totale Lieferausfälle gewappnet zu sein.

Um eine Erhöhung der Versorgungssicherheit zu gewährleisten, wurden schon im Jahr 2022 die Kriterien für die Erfüllung des Versorgungsstandards strikter angewandt. Während vormals der Nachweis von Belieferungsverträgen für die Erfüllung des Art. 6 Abs. 1 lit. c Gas-SoS-VO („Fall c“) genügte, muss dieser seit dem Winter 2022/2023 durch Speicherverträge nachgewiesen werden. Außerdem wurde im Wege einer Novelle des GWG 2011, BGBL. I Nr. 23/2023, der Kreis der geschützten Kunden im März 2023 von Haushaltskunden und grundlegenden sozialen Diensten auf bestimmte Fernwärmekunden ausgeweitet, soweit diese Kundengruppen (Haushaltskunden, grundlegenden soziale Dienste oder kleine und mittlere Unternehmen), die von einer Fernwärmeanlage versorgt werden, ohne technische Einbaumaßnahmen keinen Wechsel auf einen anderen Brennstoff als Gas vornehmen können.

Gemäß § 121 Abs. 5 GWG 2011 iVm § 24 E-ControlG ist es die Aufgabe der E-Control, die Einhaltung des § 121 Abs. 5 GWG 2011 zu überwachen. Diese Bestimmung enthält die Verpflichtung eines jeden Versorgers geschützter Kunden, den Versorgungsstandard gemäß Art. 6 Gas-SoS-VO für seine geschützten Kunden zu gewährleisten. Im Zuge dieser Erhebung ist von diesen Versorgern offenzulegen, mit welchen Beschaffungs- und Speicherverträgen sie die notwendigen Mengen und Kapazitäten zur Erfüllung der drei Fälle des Versorgungsstandards sicherstellen.

Die Versorgungsfälle gemäß Art. 6 der Gas-SoS-VO sind:

- a) extreme Temperaturen an sieben aufeinanderfolgenden Tagen mit Spitzenlast, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren vorkommen;
- b) eine außergewöhnlich hohe Gasnachfrage über einen Zeitraum von 30 Tagen, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren auftritt;
- c) für einen Zeitraum von 30 Tagen bei Ausfall der größten einzelnen Gasinfrastruktur unter durchschnittlichen Winterbedingungen.

Der bestehende Versorgungsstandard gemäß § 121 Abs. 5 GWG 2011 iVm Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/1938 wurde durch den Gesetzgeber durch Ergänzung des § 121 Abs. 5a GWG 2011 erweitert. In Bezug auf geschützte Kunden muss die Versorgung vom 1. Oktober bis zum 1. März für 45 Tage gewährleistet sein, wobei sich dieser Zeitraum auf 30 Tage verkürzt, wenn gegenüber der Regulierungsbehörde nachgewiesen werden kann, dass die nach Abs. 5a vorzuhaltenden Gasmengen ihren Ursprung gänzlich in Staaten haben, die nicht von einer aufrechten Maßnahme im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, ABl. Nr. L 229 vom 31.07.2014 S. 1, in der Fassung Verordnung (EU) Nr. 2025/932, ABl. Nr. L 932 vom 20.05.2025, umfasst sind. Solange ein Versorger nicht nachweisen kann, dass die für die Erfüllung dieser Verpflichtung benötigten Speicherkapazitäten weder am Primär- noch Sekundärmarkt (§ 104 GWG 2011) verfügbar sind, bleibt die Verpflichtung uneingeschränkt bestehen.

Mit § 70a ElWOG 2010 hat der Gesetzgeber nunmehr auch eine ähnliche Vorhalteverpflichtung für Betreiber großer, an das öffentliche Stromnetz angeschlossener Gaskraftwerke mit einer Engpassleistung größer/gleich 50 MW geschaffen, welche bislang – in etwas anderer Form und in geringerem Ausmaß – in § 28 Erdölbevorratungsgesetz enthalten war. Der Gesetzgeber führte bei der Beschlussfassung dazu aus:

„Zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung haben Betreiber von Kraftwerken, die an das öffentliche Netz angeschlossen sind und mit Erdgas betrieben werden, Erdgasvorräte in einem solchen Ausmaß zu halten, dass ihre Gaskraftwerke mit den gespeicherten Vorräten vom 1. Oktober bis zum 1. März für einen Zeitraum von insgesamt 45 Tagen mit Erdgas versorgt werden können. Die abzusichernde Dauer verkürzt sich auf 30 Tage, wenn nachgewiesen werden kann, dass die gespeicherten Vorräte ihren Ursprung in Staaten haben, die nicht von einer aufrechten Maßnahme im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, ABl. Nr. L 229 vom 31.7.2014, S. 1, in der Fassung L 59I vom 25.2.2023, S. 6, betroffen sind. Um die abzusichernde Erdgasmenge zu errechnen, ist zu ermitteln, wieviel Erdgas in den vergangenen drei Jahren von 1. Oktober bis 1. März von einem Versorger iSd GWG 2011 bezogen wurde, um Strom zu erzeugen, der in das öffentliche Netz eingespeist wurde. In die Berechnung fließt somit weder jener

Erdgasbezug ein, der dem Eigenbedarf des Kraftwerks dient, noch jene Mengen an Erdgas, die nicht von einem Versorger bezogen wurden, sondern etwa aus eigenen Prozessen entstanden sind. Aus der errechneten Menge kann sodann ein durchschnittlicher Tageswert gebildet werden, der – je nach anzuwendender Verpflichtung – mit 30 oder 45 zu multiplizieren ist. Die Größenschwelle von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von zumindest 50 MW dient der Vereinheitlichung im Hinblick auf die Vorratspflicht gemäß § 28 Erdölbevorratungsgesetz 2012. Abs. 3 stellt klar, dass die notwendigen Vorräte durch Speichernutzungsverträge zu halten sind, die entweder durch den Kraftwerksbetreiber selbst oder durch seinen Erdgasversorger zu schließen sind. Sofern die entsprechenden Verträge durch den Erdgasversorger geschlossen werden, muss klar hervorgehen, dass sie der Absicherung der entsprechenden Mengen des Kraftwerksbetreibers und nicht etwa der allgemeinen Erfüllung des Versorgungsstandards gem. § 121 Abs. 5 GWG 2011 dienen. Solange Betreiber von Kraftwerken nicht nachweisen können, dass die für die Erfüllung dieser Verpflichtung benötigten Gasspeicherkapazitäten weder am Primär- noch Sekundärmarkt verfügbar sind, bleibt die Verpflichtung uneingeschränkt bestehen. Nähere Regelungen zum Monitoring und zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtung kann die E-Control mit Verordnung treffen (analog zu der gemäß § 121 Abs. 5 GWG 2011 bereits erlassenen Verordnung über die Nachweise sowie die Überprüfung des Gasversorgungsstandards für geschützte Kunden in Österreich, BGBl. II Nr. 151/2023).“

Nunmehr ist seit dem 1. Jänner 2025 eine faktische Änderung der aktuellen Gasversorgungslage in Österreich und Mitteleuropa eingetreten: Es fließt kein russisches Erdgas mehr über die Ukraine und die Slowakei nach Österreich und somit auch nicht weiter nach Deutschland oder Italien. Die einzige verbliebene Transportroute per Pipeline – die Turkstream – erlaubt zwar den Fluss von russischem Gas über Ungarn bis in die Slowakei, allerdings wird in Österreich weder von Ungarn noch aus der Slowakei Gas physisch importiert. Österreich importiert die erforderlichen Gasmengen vielmehr aus Deutschland und zum Teil auch aus Italien. In Deutschland wird vertraglich ebenso kein russisches Gas mehr importiert – weder über eine Pipeline noch über LNG-Terminals. In Italien ist im Jahr 2024 ein LNG-Tanker mit russischem Gas angedockt – 2025 bis zur Berichtserstellung (Ende Mai 2025) seitdem nicht mehr. Es kann somit zwar nicht zur Gänze ausgeschlossen werden, dass physisch russisches Gas nach Österreich gelangt, die Wahrscheinlichkeit ist allerdings sehr gering. Aus diesem Grund werden Erleichterungen in der Nachweisführung vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 5):

Zu § 4 Abs. 5 Z 1: Aufgrund der Tatsache, dass seit 1. Jänner 2025 kein russisches Erdgas mehr nach Österreich fließt, wird die Regelung den physischen Gegebenheiten angepasst. Für Gasmengen, die am OTC-Markt oder an der Börse im vorgelagerten, deutschen Marktgebiet THE oder im Marktgebiet Ost beschafft wurden, wird angenommen, dass es sich grundsätzlich um nicht-russisches Gas handelt und somit keine detaillierte Nachweiserbringung erforderlich ist. Nichtsdestotrotz ist eine eidesstattliche Erklärung zu übermitteln, in der der jeweilige Versorger oder dessen Vorlieferant gewährleistet, dass das beschaffte Gas nicht von russischen Vertragspartnern stammt.

Zu § 4 Abs. 5 Z 2: Der Nachweis kann auch durch den jeweiligen Vorlieferanten erbracht werden. Für Mengen, die an Börsen beschafft werden, ist aufgrund der Unklarheit der Herkunft eine Nachweisführung, dass die verkauften Gasmengen ihren Ursprung gänzlich in Staaten haben, die nicht von einer aufrechten Maßnahme im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, ABl. Nr. L 229 vom 31.07.2014 S. 1, in der Fassung L 591 vom 25.02.2023 S. 6, umfasst sind, nicht möglich.

Die Doppelanrechnung von vorgehaltenen Speichervolumina auf Verpflichtungen, die gemäß § 121 Abs. 5a GWG 2011 und gemäß § 70a ElWOG 2010 bestehen, ist unzulässig.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 3):

Diese Novelle tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und zeitgleich mit den Gesetzesbestimmungen § 121 Abs. 5a GWG 2011 und § 70a ElWOG 2010 am 30. September 2026 außer Kraft.